

Entschädigungsordnung
für die Mitglieder des Studentenparlaments
und des Studentenrates
der Technischen Hochschule Wildau [FH]

Auf der Grundlage von § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBL I/10, Nr. 35) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 22.09.2010 die folgende Satzung erlassen¹:

Abschnitt 1 - Vorbemerkung	2
§ 1 Geltungsbereich	2
Abschnitt 2 – Studentenparlament	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen	2
Abschnitt 3 – Studentenrat	3
§ 5 Höhe der Entschädigung	3
§ 6 Fälligkeit	3
§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen	3
Abschnitt 4 – Reisekostenentschädigung	4
Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen	4
§ 8 Inkrafttreten	4

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 21.12.2010

Abschnitt 1 - Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entschädigung für die gewählten Mitglieder des Studentenparlamentes und des Studentenrates der Technischen Hochschule Wildau [FH].

Die Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn die im Haushaltplan dafür vorgesehene Summe nicht erschöpft ist.

Abschnitt 2 – Studentenparlament

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Für die Sitzungen des Studentenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studentenparlamentes 5,00€ pro Sitzung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.
- (2) Den studentischen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechtsausschusses des Studentenparlamentes stehen 15,00€ pro Jahr zu.

§ 3 Fälligkeit

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studentenparlamentes werden jährlich zum Ende der Legislaturperiode bargeldlos gezahlt.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen

- (1) Bei Studienortswechsel, Beendigung des Studiums innerhalb der Legislaturperiode oder vergleichbarem kann die Entschädigung auf Antrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlt werden.
- (2) Bei Rücktritt aus dem Studentenparlament, Tod oder Exmatrikulation entfallen alle Entschädigungsansprüche. Satz 1 bleibt davon unberührt.

- (3) Das Studentenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
- a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Ausschüssen durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
 - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt
 - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studentenparlament oder dem Studentenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

Abschnitt 3 – Studentenrat

§ 5

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung des Studentenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Referat stehen 125,00 € pro Monat zu. Teilen sich zwei Studentenratsmitglieder ein Referat, muss der Studentenrat in seiner Geschäftsordnung die Verteilung auf die beiden Referenten festlegen

§ 6

Fälligkeit

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studentenrates werden monatlich zum Monatsende bargeldlos gezahlt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen

- (1) Bei Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation verfällt der Anspruch des laufenden Monats
- (2) Das Studentenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
 - a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Referaten durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
 - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt
 - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studentenparlament oder dem Studentenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

Abschnitt 4 – Reisekostenentschädigung

- (1) Innerhalb Brandenburgs und Berlins werden keine Fahrtkosten erstattet, wenn das Ziel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hätte erreicht werden kann.
- (2) Bei Zielen innerhalb Brandenburgs und Berlins die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können und bei Reisezielen außerhalb Brandenburgs und Berlins, muss vor Reiseantritt ein schriftlicher Kostenvoranschlag beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter des jeweiligen Gremiums eingereicht werden. Die Zustimmung über die Übernahme von Kosten im Ganzen oder in Teilen muss vor Reiseantritt erfolgen. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter des jeweiligen Gremiums.
- (3) Bei Reisen welche die Dauer von acht Stunden überschreiten, kann ein Essensgeld von 5,00 € pro Tag gewährt werden.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Studentenparlamentes und des Studentenrates kann, wenn ihm umfangreichere Aufgaben übertragen wurden, eine Zusatzentschädigung beantragen. Über die Zahlung einer Zusatzentschädigung entscheidet das Studentenparlament.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt rückwirkend ab 01. November 2010 in Kraft.

Wildau, 22.12.2010



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident